



31.1.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(10/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des Schwedischen Reichstags (Riksdag) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (COM(2011)0821 – C7-0448/2011 – 2011/0386(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Aufgrund der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem genannten Vorschlag.

Begründete Stellungnahme des Schwedischen Reichstags

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat gezeigt, wie wichtig ein stabiler finanzpolitischer Rahmen auf EU-Ebene ist. Durch das Legislativpaket über die Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung (sog. Six Pack) wurde der Stabilitäts- und Wachstumspakt gestärkt. Parallel zum Europäischen Semester gibt es nun auch einen gemeinsamen Überwachungszyklus für die Haushalts- und Strukturpolitik. Die Tatsache, dass die Auswirkungen der Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in immer stärkerem Maße betreffen, eine Tatsache, die nicht zuletzt durch die Staatsschuldenkrise deutlich wurde, spricht dafür, stärkere Anreize für eine Einhaltung des Rechtsrahmens zu geben, damit eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik verfolgt werden kann. Es ist daher zweckmäßig, dass die Länder des Euro-Währungsgebiets Maßnahmen ergreifen, mit denen die erheblichen Herausforderungen, die sich heute der währungspolitischen Zusammenarbeit stellen, angegangen werden. Der Kommissionsvorschlag muss vor diesem Hintergrund gesehen werden. Gleichzeitig muss aber der Vorschlag aus der Abwägung zwischen einerseits strengen gemeinsamen Regeln für eine restriktive Finanzpolitik und andererseits der nationalen Zuständigkeit für die Finanzpolitik heraus betrachtet werden.

Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung sieht vor, dass eine Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung der Kommission zum Zweck der Überwachung noch vor der Verabschiedung des Haushalts vorgelegt wird und dass die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern kann, eine revidierte Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung vorzulegen. Außerdem soll die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bis spätestens 30. November eine Stellungnahme zu der Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung abzugeben, und der betreffende Mitgliedstaat sollte aufgefordert werden, diese im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts zu berücksichtigen. Der Reichstag ist der Auffassung, dass er es ist, der einen Beschluss über den Haushaltsplan des Landes, sowohl über die Ausgaben als auch über die Einnahmen, fasst, und dass der Entwurf des Haushaltsplans folglich als erstes dem Reichstag vorzulegen ist. Nach Ansicht des Reichstags ist es Aufgabe des jeweiligen Landes, über die Ausgaben und Einnahmen im einzelstaatlichen Haushaltsplan im Rahmen der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen und der Erfordernisse, die die Zusammenarbeit im Euro-Währungsgebiet mit sich bringt, zu beschließen.

Nach Auffassung des Reichstags enthält der Kommissionsvorschlag keine ausreichenden Garantien zum Schutz der nationalen Zuständigkeit für die Haushaltspolitik. Vor diesem Hintergrund ist der vorgelegte Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

In diesem Zusammenhang möchte der Reichstag betonen, dass die Aufgabe der nationalen Parlamente, die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip zu überprüfen, erleichtert worden wäre, wenn die Kommission den Vorschlag gemäß Artikel 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit mit einem Verweis auf den Grundsatz der Subsidiarität begründet hätte.